

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 52 23 31

G.-Z.: 944 - Dr.M/K

Betr.: Entwurf einer Novelle zum
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
(IESG)

Zl. 37.006/207-3/83

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Wien, am 15.9.1983

X Rajek

Beitritt GESETZENTWURF
33 GE/1983

Datum: 16. SEP. 1983

Verteilt: 1983-09-19

J. W. M.

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiterkammertag 25 Abschriften seiner Stellungnahme betreffend den oben bezeichneten Gesetzentwurf.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

25 Belagen

~~Ausschluß~~

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 52 23 31

G.Z.: 943 - Dr.M/K

Wien, am 15.9.1983

Betr.: Entwurf einer Novelle zum
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
(IESG)
Zl. 37.006/207-3/83

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Zum Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz nimmt der Österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Ziel des gegenständlichen Gesetzentwurfs sind u.a. Maßnahmen zur Vermeidung von Mißbräuchen im Zusammenhang mit Insolvenzfällen. Diese Zielsetzung ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch sollte einiger weniger Außenseiter wegen das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet werden.

Zu Artikel I, Z. 1:

Die Einschränkung des Zeitraumes vor der Konkurseröffnung, für den das Insolvenz-Ausfallgeld gebührt, von derzeit 3 Jahren (Verjährungsfrist) auf 3 Monate, würde einen spekulativen Mißbrauch nicht verhindern, sondern bloß den Betrag begrenzen, der auf solche Weise auf den Fonds überwälzt werden kann. Andererseits aber würden dadurch erhebliche Härten für die große Zahl derjenigen Arbeitnehmer entstehen, bei denen es sich um echte Entgeltrückstände handelt, die erfahrungsgemäß sehr häufig länger als nur 3 Monate vor Konkurseröffnung zurückreichen. Man denke nur an die Fälle, in denen den Arbeitnehmern die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Betriebes über lange Zeit hinweg verheimlicht wird und nur Akontozahlungen geleistet werden.

- 2 -

Da die im Entwurf vorgeschlagene Änderung sich, wie oben erwähnt, hauptsächlich gegen die berechtigten Ansprüche jener Arbeitnehmer richtet, die durch das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geschützt werden sollen, ohne jedoch die in den Erläuterungen angeführten Mißbräuche verhindern zu können, wird sie vom Österreichischen Landarbeiterkammertag nachdrücklich abgelehnt. Unseres Erachtens müßte der Zeitraum, für den Insolvenz-Ausfallgeld rückwirkend in Anspruch genommen werden kann, mit zumindest 1 Jahr festgesetzt werden.

Zu Artikel I, Z. 5:

Es erscheint zweckmäßig, in § 9 Abs. 2 den Ausdruck "... des diesbezüglichen rechtskräftigen Bescheides ..." aufzunehmen, wie er auch in der derzeit geltenden Fassung enthalten ist.

Der Präsident:

Bundesrat Ing. Anton Nigl e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

